



per E-Mail an:
j.bartels.2.twup5w3btr@fragdenstaat.de

Berlin, 15. April 2020
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-041/2020

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 29. Januar 2020
2. Schreiben vom 3. Februar 2020
3. Schreiben vom 18. Februar 2020
4. Ihre E-Mail vom 21. Februar 2020
5. Ihre E-Mail vom 3. März 2020
6. Schreiben vom 2. April 2020
7. Ihre E-Mail vom 3. April 2020

Anlagen: -

**Referat ZR 4
Geheimchutz, Informationsfreiheit**

bearbeitet von:

Regierungsrätin Hennemann
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35230 (Vz)
Fax: +49 30 227-36970
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Bartels,

mit Schreiben vom 2. April 2020 sind Sie darüber informiert worden, dass der Erlass eines rechtsmittelfähigen Bescheides die Mitteilung Ihrer postalischen Anschrift oder einer persönlichen De-Mail-Adresse erfordert.

Mit E-Mail vom 3. April 2020 haben Sie mitgeteilt, dass Ihre Anschrift bekannt sein müsse, da Ihr Sohn in der hiesigen Kindertagesstätte betreut werde.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Ihre ggf. bei der Kindertagesstätte hinterlegten Kontaktdaten nicht ohne Ihr Einverständnis für einen anderen Zweck genutzt bzw. an eine andere Organisationseinheit weitergeleitet werden.

Sofern Sie einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu Ihrem Antrag wünschen, bitte ich daher nochmals um Mitteilung Ihrer postalischen Anschrift oder einer persönlichen De-Mail-Adresse oder um die ausdrückliche Erteilung Ihres Einverständnisses zur Weitergabe Ihrer Anschrift zu diesem Zweck bis zum 29. April 2020. Anderenfalls werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiter verfolgen und das hiesige Verwaltungsverfahren ohne weitere Nachricht einstellen.



Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Hennemann